

Die **„Weißeritz-Zeitung“** erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., einmonatlich 60 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auskäufer nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

**Amtsblatt** für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwei gespaltene Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Nr. 128

Mittwoch den 6. Juni 1917 abends

82. Jahrgang

## Zuckerumtauscharten.

1. Zuckerversorgungsberechtigte Personen, die sich für länger als 1 Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Kommunalverbande entfernen, können für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit je 1 Zuckerumtauschkarte im voraus durch die Gemeindebehörde ihres Wohnortes beziehen.

Die Zuckerumtauschkarten werden den Gemeindebehörden auf Antrag von der Amtshauptmannschaft zugestellt.

2. Bei kürzerer Abwesenheit als 1 Monat hat sich der Versorgungsberechtigte auf Grund seiner Zuckerkarte mit Zucker für die Dauer der Abwesenheit zu versehen.

Bei dauernder Verlegung des Wohnortes oder Entfernung aus dem Kommunalverbande auf länger als 6 Monate erlischt die Versorgungspflicht des Kommunalverbandes.

In beiden Fällen darf keinesfalls den betreffenden Personen eine Zuckerumtauschkarte ausgehändigt werden.

3. Die Zuckerumtauschkarte lautet stets auf einen vollen Kalendermonat, der auf der Karte eingetragen wird.

Zuckerumtauschkarten ohne Siegel des ausstellenden Kommunalverbandes sind ungültig.

4. Der Versorgungsberechtigte erhält für diejenige Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Landeszuckerkarte. Bereits ausgehändigte Landeszuckerkarten sind bei Entnahme der Umtauschkarten zurückzugeben.

5. Ist die Abwesenheit der Versorgungsberechtigten nicht auf die ganze Galtigkeitsdauer der Landeszuckerkarte berechnet, so sind lediglich für die Zeit der Abwesenheit die entsprechenden Pfundabschnitte zu entfernen.

6. Die Gemeindebehörde hat die Menge, über welche die zurückgegebene Landeszuckerkarte oder die von ihr abgetrennten Abschnitte lauten, sowie die Firma des Kleinhändlers, bei dem der Zucker angemeldet war, in ein Verzeichnis einzutragen. Dieses namentliche Verzeichnis ist am Ende jedes Versorgungsabschnitts an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

7. Der Versorgungsberechtigte erhält gegen Abgabe der Umtauschkarte die für diesen Monat in dem Bezirksverband des neuen Aufenthaltsortes gültige Zuckerkarte.

Bei Aushändigung der Landeszuckerkarte sind jedoch nur diejenigen Abschnitte an der Zuckerkarte zu belassen, die dem in der Umtauschkarte vermerkten Zeitraum entsprechen; demgemäß ist auch der Bezugsausweis zu berichtigen.

8. Gemeinden, bei denen von Personen aus anderen Kommunalverbänden Zuckerumtauschkarten zum Umtausch in Landeszuckerkarten vorgelegt werden, haben diese Zuckerumtauschkarten mittels Durchstreichens zu entwerfen und sofort an die Amtshauptmannschaft zum Umtausch in Landeszuckerkarten einzusenden.

Dippoldiswalde, am 1. Juni 1917.

Nr. 857 Br.

Der Kommunalverband.

## Verkehr mit Lebensmittelkarten im Bezirke Dippoldiswalde.

### I. Allgemeines.

1. Alle Personen, die ihren regelmäßigen Aufenthalt, wenn auch nur vorübergehend, in der Gemeinde haben, haben Anspruch auf Lebensmittelkarten.

2. Bei Umzügen ist dem Auscheidenden durch die Gemeindebehörde eine von der Amtshauptmannschaft zu beziehende Abmeldebefcheinigung auf hellgrünem Papier auszustellen. Die Gemeinde hat den Auscheidenden aus ihren Versorgungslisten zu streichen.

Aus der Abmeldebefcheinigung muß hervorgehen, von welchem Tage an der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und für welche Zeit er etwa hierüber hinaus noch Marken zum Bezuge von Lebensmitteln erhalten oder Vorräte an gewissen Lebensmitteln hat.

## Weitere amtliche Bekanntmachungen stehen heute in der Beilage.

### Vertilgtes und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** In einer an die Unterbehörden gelangten Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern wird darauf hingewiesen, daß es nur zu begräßen ist, wenn sich die Fälle mehren, in denen Kriegserwitwen von kinderlosen Ehepaaren oder Frauen an Kindesstatt angenommen werden, und wenn sich zu solchen Annahmen an Kindesstatt nicht selten auch kinderlose Kriegserwitwen bereit finden. Die Kriegserwitwen erhalten auf diese Art einen wertvollen Ersatz für das verlorene Vaterhaus und empfangen eine mütterliche Erziehung und Pflege, während

die Kriegserwitwen für den erlittenen Schmerz um den gefallenen Gatten in stiller ernster Arbeit Trost finden und ihrem Leben neue segensreiche Aufgaben setzen. Weder steht zu befürchten, daß für die Verwirklichung der Absicht einer solchen Annahme an Kindesstatt bisweilen die Bestimmung in § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinderlich ist, denn hiernach erhält das angenommene Kind von Gesehes wegen nicht den Familiennamen, den die Frau infolge der Eingehung der Ehe erlangt hat, sondern den Namen, den sie vor ihrer Verheiratung geführt hat, den sogenannten Mädchennamen, und es könnte insolge dessen

nach außen hin leicht die Annahme erweckt werden, als ob es sich bei dem angenommenen Kinde um ein vor der Ehe geborenes Kind handelte, ein Umstand, der vielfach dazu führt, daß lediglich deshalb die Annahme überhaupt unterlassen wird. Den einzigen Ausweg bietet hier eine Aenderung des neuen Familiennamens des angenommenen Kindes, also des Mädchennamens der Frau in den durch die Ehe erworbenen Familiennamen der Frau. Gesuche um solche Namensänderungen sind vom Ministerium des Innern schon früher, auch ohne des Vorhandenseins eines Zusammenhanges mit den gegenwärtigen kriegerischen Er-

Dabei gilt im allgemeinen, daß die Reichsreisekarte und die Seisenkarte nicht abzunehmen ist. Für Zuckerarten gelten die Bestimmungen des Kommunalverbandes vom 1. Juni 1917 über Zuckerumtauscharten.

Auf Fleisch- und Eierarten hat der Wegziehende für solange keinen Anspruch, als er durch Selbstversorgung oder Vorräte versorgt ist.

Die ihm über die Zeit seines Aufenthaltes hinaus erteilten Brotmarken kann er in Reisebrotstöße umtauschen, sodas er auch hiermit für eine über den Aufenthalt hinausreichende Zeit versorgt ist.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Wegziehende gültige Karten oder Vorräte besitzt, ist im einzelnen in die Abmeldebefcheinigung einzutragen. In weiteren Spalten sind gegebenenfalls weitere Vorräte anzugeben.

3. Die Abmeldebefcheinigung ist bei der Inanspruchnahme der Versorgung im neuen Aufenthaltsorte an dessen Versorgungsstelle abzuliefern. Die neue Versorgung tritt sodann je mit dem Tage ein, der sich für die einzelne Ware aus der Befcheinigung als notwendig ergibt. Wird kein Anmeldebefcheinigung abgeliefert, so kann die Versorgung am neuen Aufenthaltsorte nicht eintreten.

4. Die Verpflichtung der polizeilichen An- und Abmeldung bleibt unberührt. Bei polizeilicher Abmeldung ist zugleich die Abmeldebefcheinigung aus der Lebensmittelversorgung auszuhändigen.

### II. Reiseverkehr.

5. Als Reiseverkehr gilt jeder Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

Im Reiseverkehr sind die Reichsreisekarten, Reichsreisekarten, sowie die Reichsreisebrotstöße ohne weiteres an allen Orten Verwendung. Soweit der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht länger als 14 Tage verlassen wird, sind Abmeldebefcheine nicht anzustellen.

Bei längeren Reisen, insbesondere bei Kur- und Badeaufenthalt, muß die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung nach den Grundätzen unter § 2 erfolgen, sofern nicht der Reisende auf Kartenbezug am Reiseorte verzichten will.

6. Soweit die neue Versorgung am fremden Orte beansprucht wird, kann diese selbstverständlich auch hier nur insoweit eintreten, als für die Reisezeit laut Abmeldebefcheinigung nicht bereits Karten erteilt oder Vorräte entnommen sind. Besitzt der Reisende Vorräte, so muß es ihm unbenommen bleiben, sich diese (z. B. Kartoffeln) am heimischen Versorgungsorte auf eine längere Zeit als ursprünglich geboten, nach der Reise anrechnen zu lassen, damit er während der Abwesenheit vom ursprünglichen Aufenthaltsorte die Ware bezw. Karte erhalten kann.

Wird innerhalb der Reisezeit der Aufenthaltsort mehrfach gewechselt, so muß ebenfalls, dafern der Reisende an jedem Orte die amtliche Versorgung durch Kartenzuteilung in Anspruch nehmen will, jedesmal Abmeldung und Anmeldung erfolgen. Bei ganz kurzen Aufenthaltszeiten wird das in Ziffer 5 Abs. 2 Verordnete zu gelten haben.

### III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsorte ohne Wohnort.

7. Personen, die weder einen Wohnort noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes eine Abmeldebefcheinigung (Ziffer 2) sich ausstellen lassen und beim neuen Aufenthaltsorte vorlegen. Dann sind sie im neuen Aufenthaltsorte zu versorgen. Es ist unzulässig, sie wegen der Versorgung auf den Heimatsort, Geburtsort usw. zu verweisen.

Dippoldiswalde, am 1. Juni 1917.

Nr. 3193 Mob. II.

Der Kommunalverband.

## Suppen und Suppenwürfel

sind vom 8. d. M. ab gegen Abschnitt „Y“ der Lebensmittelkarten in sämtlichen Verkaufsstellen erhältlich, und zwar entfallen auf den Kopf der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung 120 Gramm Suppe (18 Pf) und 1/2 Suppenwürfel (4 Pf.)

Stadtrat Dippoldiswalde.

## Grasränder betr.

Der unterzeichnete Stadtrat weist darauf hin, daß die Grasränder an der Berg- und Glashütter Straße usw. von diesem Jahre ab nicht mehr unentgeltlich abgegeben werden, sondern zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Der Zeitpunkt der Versteigerung wird noch bekannt gegeben werden.

Stadtrat Dippoldiswalde.